



# Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land

Amtssigniert. SID2023031284206  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Jahrgang 2023**

**Kundgemacht am 27. März 2023**

**3. Bekämpfung von Forstschädlingen in der Gemeinde Oberhofen i.I.**

**3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 27. März 2023 zur Bekämpfung von Forstschädlingen in der Gemeinde Oberhofen i.I.**

Aufgrund einer Meldung der Bezirksforstinspektion Innsbruck über die drohende Käferkalamität in der Gemeinde Oberhofen i.I. wird zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und anderer Fichtenschadinsekten sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 44 Abs 2 Forstgesetz 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert mit BGBl. 56/2016) verordnet:

**§1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung erstreckt sich auf die Grundparzellen 3430, 3429, 3436, 3437 und 3444/1, alle KG Oberhofen (blaue Fläche im Lageplan).

**§ 2**

**Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen**

1. Die von den Forstaufsichtsorganen ausgezeichneten Bestände sind ohne Aufschub zu fällen und aufzuarbeiten.
2. Geschlägertes Holz ist sofern möglich unverzüglich zu den Forstwegen zu bringen.
3. Sollte die Bringung des Holzes zum Forstweg nicht möglich sein, ist dieses nach Anweisung der Forstaufsichtsorgane bekämpfungstechnisch zu behandeln.
4. Die bekämpfungstechnische Behandlung kann durch Entrinden im Wald oder im Sägewerk vorgenommen werden. Das Ausbringen von chemischen Stammschutzmitteln darf nur auf außerhalb des Waldes gelegenen Flächen und unter Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
5. Abbrennen von Rinde hat im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Oberhofen i.I. zu geschehen. Die von der Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind strikt durchzuführen.
6. Ab sofort sind unter fachlicher Anleitung durch den Gemeindeforstaufseher Fangbäume für die Borkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) vorzulegen und diese sind zeitgerecht bekämpfungstechnisch zu behandeln.
7. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Pkt. 1 – 6 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigte.
8. Falls die Maßnahmen nach Pkt. 1 – 6 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Ist dies nicht möglich so ist ein anderer nachvollziehbarer Wertmaßstab auf die

einzelnen Waldeigentümer anzuwenden. Dabei ist ein Gutachten der Bezirksforstinspektion Innsbruck einzuholen.

9. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Innsbruck festgestellt hat, dass die Gefahr der Ausbreitung des Borkenkäfers gebannt ist.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Einsicht**

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Gutachten und der Lageplan mit der eingezeichneten Verordnungsfläche liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberhofen, bei der Bezirksforstinspektion Innsbruck (6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9) und bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (6020 Innsbruck, Gilmstraße 2) zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 4**

#### **Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### **§ 5**

#### **Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

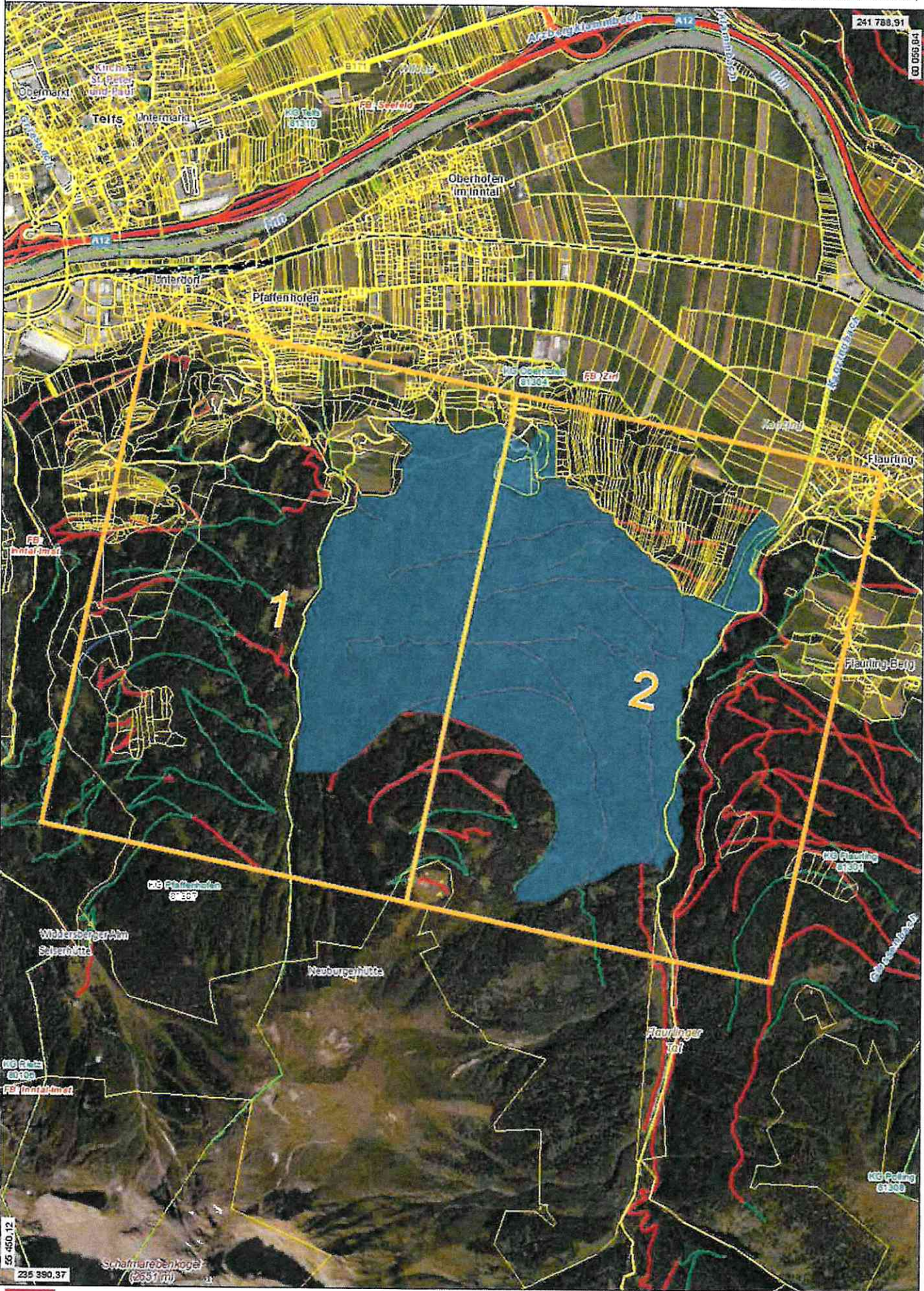
**Kirchmair**

**Anlage: Lageplan**

tirisMaps

BLATTÜBERSICHT  
Verordnung  
KG Oberhofen

<https://www.tirol.gva.tiris>  
Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28  
IMG Austria GK West / EPSG 31254



EG 460.12  
225 390.37

241 788.91  
GD 055.04



Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV  
Erstellungsdatum: 22.02.2023

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.